

**Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)
vom 30. 8. 1977**

i.d.F. v. 16. 12. 1983, 24. 9. 1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007, 17.12.2009, 04.12.2014
(Abl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 30.12.1983, 31.10.1991, 31.12.2009 und 15.12.2014,
RKZ vom 15.11.2001, 28.11.2003, 22.03.2007)

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 30. August 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Unterstedt und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofs Unterstedt. Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmsborn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend Gebührentarif Nr. 2 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig,

wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20. Oktober 1949 außer Kraft.

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rothenburg (Wümme)

Gebührentarif

- 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - 1.1 Reihengrab
 - 1.1.1 für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre - 133,00 €
 - 1.1.2 für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - 89,00 €
 - 1.2 Gemeinschaftsreihengrabanlage „Steine der Erinnerungen“

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Gemeinschaftsreihengrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Grabmal, die Namenssteine – mit Ausnahme der namentliche Kennzeichnung an dem Namenssteinen – sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

 - 1.2.1 Urnenreihengrabstätten
 - 1.2.1.1 Einzelgrabstätte – für 30 Jahre - 1.191,00 €
 - 1.2.1.2 Doppelgrabstätte – für 30 Jahre - 2.382,00 €
 - 1.2.1.3 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle 39,70 €
 - 1.2.2 Erdreihengrabstätten
 - 1.2.2.1 Einzelgrabstätte – für 30 Jahre - 1.534,00 €
 - 1.2.2.2 Doppelgrabstätte – für 30 Jahre - 3.068,00 €

1.2.2.3	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle	51,10 €
1.2.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“	
1.3	Wahlgrab	
1.3.1	für 30 Jahre - je Grabstelle -	330,00 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	11,00 €
	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.	
1.4	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung): Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne 1/3 der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 EURO) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte.	
2.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind. Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.	5,20 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle	
3.1	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)	
3.1.1	bis zu 3 Tagen	25,50 €
3.1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €
3.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €
3.2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	14,50 €
4.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	
4.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
4.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf	

	des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €
5.	Gebühr für die Erteilung / Verlängerung einer Berechtigungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung	40,00 €
6.	Zuschläge Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten	
7.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 19 der Friedhofssatzung	23,00 €
8.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
8.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
8.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,20 €
9.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
	a) Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	9,70 €
	b) Sachaufwand Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	